

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. September 2026	Nr. 91
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und die Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ Vom 23. April 2026.....	612
Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ Vom 23. April 2026.....	641
Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ Vom 23. April 2026.....	661
Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ Vom 23. April 2026.....	676

**Prüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät und
der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und
Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes
für den Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“
und die Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“
und „Angewandte Kulturwissenschaften“**

Vom 23. April 2026

Die Philosophische Fakultät und die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 64 Absatz 1 Satz 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474) folgende Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und die Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Teilzeitstudium
- § 4 Modularisierung und Credit Points
- § 5 Struktur des Bachelor- bzw. Master-Studiums
- § 6 Studienaufwand
- § 7 Ehrenamtliches Engagement, Schlüsselkompetenzen, Tutoren-/Mentorentätigkeit
- § 8 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 9 Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 10 Prüfungssprache
- § 11 Leistungskontrollen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Fortschrittskontrolle
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 17 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 18 Akten- und Prüfungseinsicht
- § 19 Widerspruchsverfahren

II Bachelor-Studium und Bachelor-Prüfung

- § 20 Zulassung zu den Prüfungen des Bachelor-Studiums
- § 21 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 22 Bachelor-Arbeit: Thema, Dauer, Verfahren, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 23 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

- § 24 Wiederholung von Prüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit
- § 25 Zeugnis der Bachelor-Prüfung
- § 26 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde
- § 27 Diploma Supplement und Transcript of Records

III Master-Studium und Master-Prüfung

- § 28 Zugang zum Master-Studium
- § 29 Zulassung zu den Prüfungen des Master-Studiums
- § 30 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 31 Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 32 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote
- § 33 Wiederholung von Prüfungen und/oder der Master-Arbeit
- § 34 Zeugnis der Master-Prüfung
- § 35 Master-Grad und Master-Urkunde
- § 36 Diploma Supplement und Transcript of Records

IV Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Kernbereich-Studiengänge Bachelor „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“, Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ der Philosophischen Fakultät (Fakultät P) und der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft (Fakultät HW) der Universität des Saarlandes.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Fakultät P und die Fakultät HW der Universität des Saarlandes verleihen auf Grund des in der vorliegenden Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahrens die folgenden Grade:

1. bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ Bachelor of Arts (B.A.) „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ beziehungsweise
2. bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ Master of Arts (M.A.) „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ beziehungsweise
3. bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs „Angewandte Kulturwissenschaften“ Master of Arts (M.A.) „Angewandte Kulturwissenschaften“.

(2) Im Bachelor-Studium werden fachübergreifende Schlüsselkompetenzen, die Fähigkeit zu theoriegeleitetem und praxisbezogenem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen im gewählten Studiengang vermittelt. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ der Fakultäten P und HW.

(3) Im Master-Studium werden fachübergreifende Schlüsselkompetenzen, die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Der Kernbereich-Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ ist stärker forschungsorientiert und der Kernbereich-Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ stärker anwendungsorientiert. Die Master-Prüfung bildet den Abschluss der Kernbereich-Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“.

(4) Das Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit durchgeführt werden. Dabei sollte das Semester, in dem die Bachelor-Arbeit beziehungsweise die Master-Arbeit geschrieben wird, außer in begründeten Ausnahmefällen nur von den Studierenden in Teilzeit studiert werden, die auch in einem vorhergehenden Semester in Teilzeit studiert haben.

(5) Prüfungsrelevante Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau eines Studiums werden in den entsprechenden Studienordnungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ vom 23. April 2026 (Dienstbl. S.641), für den Kernbereich-Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ vom 23. April 2026 (Dienstbl. S. 661) und für den Kernbereich-Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ vom 23. April 2026 (Dienstbl. S. 676) geregelt, die den Aufbau des Studiums, die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule beschreiben.

(6) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(7) Das Ablegen von Prüfungen und das Anfertigen einer Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeit setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den entsprechenden Studiengang voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

(8) In begründeten Ausnahmefällen ist es auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss möglich, bereits in der Schlussphase des Bachelor-Studiums Leistungen aus den Master-Studiengängen „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ der Universität des Saarlandes zu erbringen, sofern zum Zeitpunkt des Antrags genügend Kapazitäten im betreffenden Master-Studiengang vorhanden sind. Der Antrag kann erstmalig bei Nachweis eines Bachelor-Studienkontos von mindestens 165 Credit Points (CP) gestellt werden und muss genaue Informationen zur Motivation der oder des Studierenden enthalten sowie Angaben zu den Lehrveranstaltungen, die belegt werden sollen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der betroffenen Fachrichtung. Im Falle einer positiven Entscheidung des Ausschusses kann der oder die Studierende in der Regel maximal bis zu 15 CP an Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs insgesamt ablegen. Eine Antragstellung zur Erbringung weiterer CP ist ausgeschlossen. Die Leistungen werden im Prüfungssekretariat archiviert und im Falle einer Einschreibung im betreffenden Master-Studiengang an der Universität des Saarlandes unter Berücksichtigung von §§ 20 und 29 ihrem oder seinem Studienkonto gutgeschrieben. Das Erbringen von Leistungen gemäß den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes zieht keinen Rechtsanspruch auf einen Master-Studienplatz an der Universität des Saarlandes nach sich.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit eines Kernbereich-Bachelor-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung sechs Semester. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung zwölf Semester. Werden nur Teile des Bachelor-Studiums in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(2) Die Regelstudienzeit eines Kernbereich-Master-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung vier Semester. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung acht Semester. Werden nur Teile des Master-Studiums in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat oder die Kandidatin beurlaubt war.

(4) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber beziehungsweise Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes beziehungsweise mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der CP des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird durch den Prüfungsausschuss auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich zum Beispiel innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung. In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

(5) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes. Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(6) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für die Studiengänge oder Teilzeitstudiengänge zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

(7) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(8) In der Studienordnung ist bei Modulen (und gegebenenfalls Modulelementen) anzugeben, bis zu welchem Semester das Modul (beziehungsweise Modulelement) einschließlich noch als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert gilt.

(9) Gründe, die zu einer Verlängerung der Studienzeit führen können, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich nach Feststellung in geeigneter Form (Attest) anzuzeigen.

§ 4

Modularisierung und Credit Points

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von zwei Semestern und wird mit Prüfungen abgeschlossen, die auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen können und auf deren Grundlage CP vergeben werden. Die CP für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der CP der einzelnen beteiligten Modulelemente. Module, die aus mehreren Modulelementen bestehen, müssen vollständig absolviert werden, um die daraus resultierenden CP einbringen zu können.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von CP dokumentiert. Dabei gilt für die Bestimmung des Studienaufwands (Workload) ein Basiswert von 30 Stunden pro CP. Bei der Dokumentation der Prüfungsleistungen ist dieser Basiswert anzugeben.

(3) Der Studienaufwand eines Moduls beziehungsweise Modulelements wird in der Studienordnung in Semesterwochenstunden (SWS) und/oder der Gesamt-Veranstaltungszeit (Stunden) sowie dem Workload (CP) angegeben. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art(en) der Prüfung durchgeführt wird (werden) und ob gegebenenfalls die Vergabe der CP an eine Prüfung in Verbindung mit nur einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus (jedes Semester, jedes Sommersemester, jedes Wintersemester) dieses Modulelement angeboten wird. Wird das Modulelement als Pflichtveranstaltung in einem anderen Zyklus als den oben genannten angeboten, ist dieser zu beschreiben und ein Referenzsemester (-jahr) als Zyklusbeginn-Referenz anzugeben.

(4) CP werden in der Regel durch erfolgreiches Absolvieren zugehöriger Prüfungsleistungen dem Studienkonto hinzugefügt. Bei Abschlussarbeiten, Studienarbeiten, Praktika, freiem Selbststudium und Exkursionen werden CP entsprechend dem Zeitaufwand (einschließlich Vor- und Nachbereitung) vergeben.

(5) CP können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen CP beträgt und das Modul beziehungsweise Modulelement durch eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 11 erfolgreich abgeschlossen wird.

(6) Jedes Modulelement ist durch die Modulzugehörigkeit eindeutig einer Modulprüfung zugeordnet, sofern keine spezifische Modulelementprüfung vorgesehen ist. Sofern keine Modulprüfung vorgesehen ist, gilt: Bei Modulen, bei denen Prüfungsleistungen zu einigen Modulelementen benotet, Prüfungsleistungen zu anderen Modulelementen zwar bewertet, aber nicht benotet werden, bleiben die unbenoteten Modulelemente bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(7) Für jeden Studierenden oder jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Prüfungsleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten CP fortgeschrieben wird. Prüfungsleistungen, die anderweitig (zum Beispiel bei einem Hochschulwechsel oder im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt. Weiterhin können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestzahl an CP hinaus erworben werden.

§ 5

Struktur des Bachelor- bzw. Master-Studiums

(1) Ein Bachelor- beziehungsweise Master-Studium nach dieser Ordnung wird nach folgenden Studiengangs-Formen gestaltet:

(a) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 24 CP auf das Nebenfach und 10 CP auf die Bachelor-Arbeit. Das Studium des Bachelor-Kernbereichs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. die Orientierungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Kulturwissenschaften“, „Einführung in die Kulturtheorie“, „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, „Einführung in den Kulturbetrieb“ sowie den vier gewählten Orientierungsmodulen besteht;
2. die Profilierungsphase, die aus dem Interdisziplinären Themenmodul, den Modulen „Praxisorientierung 1“ und „Praxisorientierung 2“, den Basismodulen in den vier gewählten Kernfächern, den Aufbaumodulen in zwei der vier zuvor belegten Kernfächer sowie der Bachelor-Arbeit besteht.

(b) Das Studium des Master-Kernbereichs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 22 CP auf die Master-Arbeit.

Das Studium des Master-Kernbereichs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. die Grundlagenphase, die aus den Modulen „Kulturwissenschaftliche Methodik“, „Kulturtheorie“ und den Basismodulen 1 und 2 in den drei gewählten Kernfächern besteht und
2. die Profilierungsphase, die aus den Modulen des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs, dem Aufbaumodul sowie dem Master-Abschlussmodul mit der Master-Arbeit besteht.

(c) Das Studium des Master-Kernbereichs „Angewandte Kulturwissenschaften“ umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 22 CP auf die Master-Arbeit.

Das Studium des Master-Kernbereichs „Angewandte Kulturwissenschaften“ gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. die Grundlagenphase, die aus den Modulen „Kulturwissenschaftliche Methodik“ beziehungsweise „Kulturtheorie“, den Basismodulen 1 und 2 in den drei gewählten Kernfächern und den Modulen „Kultur- und Medienmanagement“ sowie „Projektarbeit“ besteht und
2. die Profilierungsphase, die aus den Modulen des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs sowie dem Master-Abschlussmodul mit der Master-Arbeit besteht.

(2) Module der Kernbereichsfächer, des interdisziplinären Bereichs, des Praxis-, des Wahlbereichs sowie des Nebenfachs sollen sich nicht überschneiden. Soweit sich Module überschneiden, können die Studien- und Prüfungsleistungen nur einmalig angerechnet werden.

(3) Kernbereichsfächer können nur aus den Studienfächern der Fakultäten P und HW gewählt werden, soweit diese in den Studienordnungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“, für den Kernbereich-Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und für den Kernbereich-Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ verzeichnet sind.

§ 6 Studienaufwand

(1) In den Studienordnungen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, dass je Studienjahr in einem Studiengang Prüfungsleistungen mit ca. 60 CP erbracht werden können.

(2) Art und Umfang der vorgesehenen Leistungskontrollen sind so zu gestalten, dass das Bachelor- beziehungsweise Master-Studium im jeweiligen Studienfach innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Ferner sind die Studiengänge so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis bieten, ohne dass daraus ein Zeitverlust für die Studierenden resultiert.

(3) Die Leistungskontrollen im Bachelor- beziehungsweise Master-Studium werden studienbegleitend abgelegt. Den Abschluss des Studiums bildet die Bachelor-Arbeit (Bachelor-Studiengang) beziehungsweise die Master-Arbeit (Master-Studiengang).

§ 7 Ehrenamtliches Engagement, Schlüsselkompetenzen, Tutoren-/Mentorentätigkeit

(1) Die Universität des Saarlandes fördert in Fachrichtungen, Fakultäten, zentralen Einrichtungen und weiteren Organisationseinheiten intensiv die Vermittlung, den Erwerb und die Anerkennung von Schlüsselkompetenzen für Studierende als einen ergänzenden Teil des Fachstudiums. Unter Schlüsselkompetenzen werden überfachliche Qualifikationen (Fähigkeiten, Einstellungen und Wissensselemente) zusammengefasst, die bei der Lösung von Problemen und beim Erwerb neuer Kompetenzen in möglichst zahlreichen Inhaltsbereichen von Nutzen sein können, wie beispielsweise zur Weiterentwicklung von Studier-, Lern-, Lehr- und Forschungsfähigkeit, Persönlichkeit, Berufs(feld)kompetenz und Bürgerschaftlichkeit. Bezogen auf die beispielhaft angesprochenen Weiterentwicklungsziele werden Schlüsselkompetenzen im Sinne von methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen erworben.

(2) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem betreffenden Fach ehrenamtliches oder bürgerschaftliches Engagement mit bis zu 3 CP im Wahlbereich anerkennen, sofern dieses im Rahmen einer nachgewiesenen mindestens zweijährigen, kontinuierlichen, unentgeltlichen Tätigkeit während des Studiums in einer als gemeinnützig anerkannten Organisation erbracht wurde. Die konkreten Leistungen des ehrenamtlichen oder bürgerschaftlichen Engagements im Sinne einer aktiven Tätigkeit müssen von der gemeinnützigen Organisation durch ein qualifiziertes Zeugnis bestätigt werden, das genaue Angaben zur Dauer und zum zeitlichen Umfang der aktiven Tätigkeit enthält sowie die Art und Weise der Tätigkeit präzisiert. Darüber hinaus ist von dem oder der Studierenden schlüssig darzulegen, inwieweit Schlüsselkompetenzen durch das ehrenamtliche Engagement erworben wurden.

(3) Studienordnungen können die Anerkennung von Gremien- oder Mentorentätigkeiten oder von Tätigkeiten als Tutor oder Tutorin auf Antrag von Studierenden an den Prüfungsausschuss mit maximal 6 CP vorsehen, wobei 1,5 CP/SWS als angemessen gelten. Von dem oder der Studierenden ist schlüssig darzulegen, inwieweit Schlüsselkompetenzen durch die Gremien- oder Mentorentätigkeit erworben wurden.

(4) Für die Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieser Prüfungsordnung erbrachten Leistungen im Bereich Schlüsselkompetenzen gilt §16.

§ 8 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der Prüfungen bilden die Fakultäten P und die HW der Universität des Saarlandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 28 Absatz 1 SHSG einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch ein Prüfungssekretariat unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Fakultäten P und HW. Dabei stellt die Fakultät P drei Vertreter oder Vertreterinnen, die Fakultät HW einen Vertreter oder eine Vertreterin.
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die mit den Studiengängen Bachelor „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“, Master „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und Master „Angewandte Kulturwissenschaften“ vertraut sind. Sie werden jeweils im Wechsel von den Fakultäten P und HW gestellt.
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden der Bachelor-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“, Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ oder „Angewandte Kulturwissenschaften“ mit eingeschränktem Stimmrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor- oder Master-Prüfung berühren, soweit sie nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzen.
4. mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Koordinationsstelle „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ mit beratender Stimme.

Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von den Fakultätsräten der Fakultäten P und HW auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu überwachen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(7) Der Prüfungsausschuss Kulturwissenschaften ist für den Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und die Master-Studiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ zuständig.

(8) Die Aufgaben nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender oder Vorsitzende wahr. Wird dessen oder deren Entscheidung von einem Kandidaten oder einer Kandidatin oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Betreuern/Betreuerinnen beziehungsweise zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachtern/Gutachterinnen) für die Bachelor- und Master-Arbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 SHSG), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 44 Absatz 1 SHSG und Lehrkräfte für besondere Aufgaben in den Kreis der prüfungsberechtigten Personen für Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeiten mit deren Einvernehmen bestellen. Diese können vom Prüfungsausschuss zu Prüfer/Prüferin bestellt werden. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 44 Absatz 1 SHSG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin im Einvernehmen mit dem anderen Prüfer/der anderen Prüferin auch zu Prüfern/Prüferinnen einzelner Bachelor- beziehungsweise Master-Arbeiten bestellt werden, sofern sie über besondere einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse in diesem Bereich verfügen. Einer der Prüfer/Prüferinnen muss weiterhin zum Kreis der prüfungsberechtigten Personen für das entsprechende Fachgebiet gehören und der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen angehören. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen nach § 43 Absatz 6 SHSG, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(2) Zu den Prüfern oder Prüferinnen bei Prüfungen des Bachelor- oder der Master-Studiengänge gehören die Dozenten oder Dozentinnen der entsprechenden Module beziehungsweise Modulelemente, soweit sie die entsprechende Qualifikation besitzen. Prüfer oder Prüferinnen, die aus der Fakultät oder der Universität ausscheiden, behalten mit ihrem Einvernehmen und vorbehaltlich der Möglichkeit des Abschlusses eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Erteilung eines Lehrauftrages weiterhin das Prüfungsrecht für die von ihnen bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens abgehaltenen Lehrveranstaltungen der entsprechenden Semester. Dieses Prüfungsrecht erlischt spätestens ein Jahr nach Ausscheiden.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

§ 10

Prüfungssprache

Prüfungssprache ist die jeweilige Unterrichtssprache. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden beziehungsweise Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 11

Leistungskontrollen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen (auch in elektronischer Form), die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Art und Umfang der Prüfungsleistungen für ein Modul beziehungsweise Modulelement werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Näheres ist in den Studienordnungen geregelt. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung, mindestens jedoch 3 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Im Sinne der Gleichbehandlung sollen die im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der gleichen Bearbeitungszeit abgelegt werden können.

(2) Ein Modul beinhaltet eine oder mehrere benotete oder unbenotete Leistungskontrollen. Die Leistungskontrolle eines Moduls erfolgt erstmalig spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Der Studienerfolg eines Moduls beziehungsweise eines Modulelements wird entweder mit „bestanden“ oder mit einer Note gemäß § 14 bewertet. Wird ein Modul beziehungsweise Modulelement benotet, so ist dies in der Studienordnung festzuhalten.

(3) Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht und der Kandidat oder die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden Credit-Points, sobald das Modul nach § 4 Absatz 1 vollständig absolviert wurde. Die Modul-Note wird unter Angabe des Moduls und gegebenenfalls der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto des Kandidaten oder der Kandidatin vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

(4) Mindestens 50 % der Prüfungsleistungen – gerechnet in CP – sollen benotet sein.

(5) Studienleistungen sind veranstaltungsspezifische Leistungen, die nicht in die Bachelor-beziehungsweise Master-Abschlussnote einfließen und nicht im Studienkonto dokumentiert werden. Ob (und gegebenenfalls in welchen Veranstaltungstypen) Studienleistungen verlangt werden können, ist in der Studienordnung anzugeben. Die Form und die Dauer der einzelnen Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Hierbei ist der festgesetzte studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Studienleistungen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses, sondern obliegen der Organisation der Lehre.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Essays, Paper, schriftliche Ausarbeitungen zu Referaten, Projektarbeiten und -dokumentationen, Arbeitsproben, Praktikums- und Exkursionsberichte sowie kleinere schriftliche Hausaufgaben wie Rezensionen oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten oder Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(8) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (zum Beispiel bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(9) Zum Bestehen eines Moduls müssen alle seine Modulelemente bestanden sein. Ein Modulelement gilt als bestanden, wenn alle zugeordneten Prüfungen gemäß § 14 Absatz 7 dieser Ordnung bestanden wurden.

(10) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(11) Leistungskontrollen in Prüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet.

(12) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht eines Prüfers oder einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers oder einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen in Abhängigkeit von der abzuprüfenden Zahl an CP nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern.

(13) Seminarleistungen können insbesondere in mündlicher Form (Referat) und/oder in schriftlicher Form (Hausarbeit) erbracht werden. Schriftliche Seminarleistungen sind mit einer Erklärung (in der Regel auf dem Deckblatt) zu versehen, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Leistung selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer oder eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter oder die Seminarleiterin. Schriftliche Seminarleistungen können nach Rücksprache mit dem Prüfer oder der Prüferin auch in elektronischer Form eingereicht werden, § 14 Absatz 3 gilt hier sinngemäß.

(14) Die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen soll je darauf bezogenem Credit Point 5 Minuten, mindestens aber 15 und höchstens 30 Minuten betragen. Sie werden vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs beziehungsweise Studiengangs als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat oder die geprüfte Kandidatin dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Bewertung, das heißt vor der Notengebung beziehungsweise der Entscheidung über das Bestehen, hört der Prüfer oder die Prüferin den Beisitzer oder die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet wird. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 14 Absatz 1 und 2 sinngemäß.

(15) Die Bewertungsfrist für schriftliche Prüfungsleistungen (Klausur, Hausarbeit, Portfolio, Essay, etc.) beträgt 4-6 Wochen. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist nach erfolgter Bewertung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beurteilung zu gewähren. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen (Referat, mündliche Prüfung, etc.) sowie die Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten oder die Kandidatin erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Prüfung unter Ausschluss der gegebenenfalls zugelassenen Zuhörerschaft.

(16) Für elektronische Prüfungsleistungen gelten Absatz 12 sowie Absatz 15 Satz 1 entsprechend. § 20 Absatz 6 sowie § 29 Absatz 6 bleiben davon unberührt, die Erklärungen werden im Prüfungssekretariat archiviert. Die Archivierung der individuellen Prüfungsleistungen einschließlich ihrer Bewertung erfolgt durch das Fach, das die Prüfung organisiert. Auf Anfrage ist dem Prüfungssekretariat beziehungsweise dem Prüfungsausschuss die Leistung eines einzelnen Kandidaten oder einer einzelnen Kandidatin oder aller Kandidaten oder Kandidatinnen eines Prüfungsdurchgangs einschließlich individuell nachvollziehbarer Bewertung in geeigneter Form vorzulegen. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.

(17) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere

Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

§ 12 Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen beziehungsweise abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die Prüfungsform, insbesondere das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form, die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungsleistungen und nicht auf den Prüfungsinhalt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit.

(2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss alle zwei Semester gestellt werden, sofern der vorliegende Nachteil auch dann noch ausgeglichen werden muss.

(3) Das in Absatz 1 verlangte ärztliche Zeugnis (Attest) muss mindestens Angaben enthalten über die von der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit des oder der Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der oder die Studierende chronisch erkrankt oder beeinträchtigt ist.

§ 13 Fortschrittskontrolle

(1) Ein Studierender oder eine Studierende hat im Rahmen eines Studiums nach dieser Prüfungsordnung ein Studium in Regelstudienzeit anzustreben.

(2) Im Rahmen eines Studiums nach dieser Prüfungsordnung erfolgt die Zwangsexmatrikulation mit Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 82 Absatz 4 Nummer 2 SHSG, wenn

1. nach dem 4. Semester noch keine Leistungen erbracht wurden.
2. nach dem 12. Semester (Vollzeit) das Bachelorstudium noch nicht erfolgreich beendet wurde.
3. nach dem 10. Semester (Vollzeit) das Masterstudium noch nicht erfolgreich beendet wurde.

Die Zwangsexmatrikulation schließt eine erneute Wiederaufnahme des Studiums im gewählten Bachelor oder Master-Studiengang aus. Sie wird dem oder der Studierenden durch einen schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Der oder die Studierende wird durch den Prüfungsausschuss über die drohende Zwangsexmatrikulation informiert, sofern er oder sie

1. nach dem 3. Semester noch keine Leistungen an der Universität des Saarlandes erbracht hat.
2. nach dem 6. Semester (Vollzeit) im Bachelorstudium weniger als 120 CP erreicht hat.
3. nach dem 5. Semester (Vollzeit) im Masterstudium weniger als 80 CP erreicht hat.

(4) Unabhängig von der Fortschrittskontrolle gemäß Absatz 3 kann der Prüfungsausschuss in regelmäßigen Abständen die Studierenden über die drohende Zwangsexmatrikulation unverbindlich informieren, bei denen die Zahl der erreichten CP die Hälfte der Gesamtsumme des angesetzten Regelstudienaufwands unterschreitet. Der Regelstudienaufwand entspricht dabei der Semesterzahl im gewählten Studiengang multipliziert mit 30 CP.

(5) Die Fristen zur Erbringung der Mindestleistungen nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 verlängern sich beim Teilzeitstudium gemäß § 3 Absatz 1 und 2. Für Absatz 2 Nummer 1 ist eine Verlängerung aufgrund von Teilzeitsemestern ausgeschlossen.

(6) Weist der oder die Studierende vor der Zwangsexmatrikulation gemäß Absatz 2 nach, dass er oder sie die Gründe für das Versäumnis nicht selbst zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Frist entsprechend verlängern. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind in geeigneter Form (Attest) gemäß § 3 Absatz 9 vor der erfolgten Zwangsexmatrikulation zu belegen, eine rückwirkende Verlängerung ist ausgeschlossen.

(7) In Fällen nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Frist einmalig um ein Semester verlängern. Ein nochmaliger Antrag auf Verlängerung ist ausgeschlossen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;
- 2 = gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Eine nicht bestandene Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ oder der Note 5 = nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, gekennzeichnet.

Unbenotete Prüfungsleistungen sind mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Bewertung einer Prüfungsleistung muss nachvollziehbar sein. Die Angabe der Bewertung ist eindeutig und dokumentenecht auf den Prüfungsunterlagen oder in einem beigefügten Gutachten zu vermerken und mit der Unterschrift des Prüfers oder der Prüferin zu versehen. Bei elektronischen Prüfungsleistungen gemäß § 11 Absatz 16 ist dem Prüfungssekretariat eine Liste der Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen auszuhändigen, aus der das jeweilige Ergebnis sowie die eindeutige Modulzuordnung nach § 11 Absatz 3 hervorgehen. § 11 Absatz 16 Satz 2 bleibt davon unberührt.

(4) Die Gesamtnote des Bachelor- beziehungsweise Master-Studiums wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des oder der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

- A = die besten 10 %;
- B = die nächsten 25 %;

- C = die nächsten 30 %;
- D = die nächsten 25 %;
- E = die nächsten 10 %.

Die Festsetzung der Bezugsgruppe für die Ermittlung der ECTS-Note obliegt dem Prüfungsausschuss.

(5) Die Modulnote errechnet sich wie folgt: Die Noten aller Prüfungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements oder der zugehörigen Modulelemente multipliziert und die Ergebnisse addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird nach der ersten Stelle nach dem Komma abgeschnitten. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(6) Werden die Bachelor-Arbeit und gegebenenfalls eine Prüfung von den Prüfern oder Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern oder Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird nach der ersten Stelle nach dem Komma abgeschnitten.

(7) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Bewertung „bestanden“ erfolgt beziehungsweise bei Benotung die Note mindestens „ausreichend“ ist. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Prüfungselementen, so errechnet sich die Note der Prüfung aus den gewichteten Noten der Prüfungselemente.

(8) Wurde eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten oder der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin ist dieser oder diese vom Prüfungsausschuss anzuhören.

§ 15

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat oder die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Vorgang ist durch den jeweiligen Prüfer oder die jeweilige Prüferin zu dokumentieren und dem Prüfungssekretariat anzuzeigen.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Legt der gleiche Kandidat oder die gleiche Kandidatin zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis (der Prüfungsleistung) steht der Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes gleich. Die Erkrankung des Kindes wird mittels Krankenscheins nachgewiesen. Werden die Rücktritts- beziehungsweise Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung nach eigenem Ermessen erneut beantragen.

(4) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten, oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des

Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat oder die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm oder ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dies gilt auch, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten insbesondere in Form der Verletzung von geistigem Eigentum (Plagiat) festgestellt wird. Die entsprechende Entscheidung wird dem oder der Studierenden durch den Prüfer oder die Prüferin schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als „nicht ausreichend“ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer oder der Prüferin oder der nach § 11 Absatz 12 von diesem oder dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat oder die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten oder der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfung als nicht durchgeführt und der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst, dass der Kandidat oder die Kandidatin von dem oder der betreffenden Prüfer oder Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

(6) Das mehrfache und wiederholte Einreichen von Prüfungsleistungen mit denselben oder geringfügig veränderten Inhalten für unterschiedliche Modulelementprüfungen wird (im Sinne eines Selbstplagiats) als Täuschungsversuch gewertet. Dies gilt insbesondere für schriftliche Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten oder Essays.

(7) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des oder der Studierenden den Verlust des Prüfungsanspruchs im entsprechenden Modulelement, Modul oder im Studiengang feststellen (Absatz 5 Satz 6 gilt sinngemäß).

§ 16

Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in denselben Fächern werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes genügen. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einen Bachelor-Abschluss eingebracht wurden, können nicht in einem Master-Studiengang angerechnet werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP anzurechnen.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dazu zählen Leistungsnachweise mit Angaben zu den erworbenen Credit Points und zur Bewertung der Prüfungsleistung. In Zweifelsfällen hat der Kandidat oder die Kandidatin auf Nachfrage des Prüfungssekretariats Informationen zu Anforderungen, Inhalten und Lernzielen einzelner (Teil-)Module (zum Beispiel über Modulhandbücher) nachzureichen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Für Leistungen, die mehr als 10 Jahre vor Aufnahme des Studiums nach dieser Prüfungsordnung erbracht wurden, erfolgt unter Beiziehung von Fachvertretern oder Fachvertreterinnen eine gesonderte Überprüfung im Hinblick auf die Frage, ob durch den zeitlichen Versatz ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernziele und erworbenen Kompetenzen besteht.

(6) Soweit Anerkennungen von Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken. Die Noten benoteter Prüfungsleistungen werden übernommen und nach Maßgabe der Studienordnung unter Berücksichtigung etwaiger Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen erfolgt eine unbenotete Anerkennung. Die Anrechnung unbenoteter Leistungen für gemäß der jeweiligen Studienordnung benotete Pflichtmodule ist ausgeschlossen, darüber hinaus gilt § 11 Absatz 4 sinngemäß.

(7) Bei einem Studiengangswechsel innerhalb der Fakultäten P und HW werden auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin entweder alle äquivalenten oder keine Prüfungsleistungen einschließlich nicht bestandener Leistungen für das neu gewählte Studium anerkannt.

(8) Prüfungsleistungen in den modularisierten Studiengängen im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung, die ohne Zulassung zum Prüfungsverfahren erbracht wurden, können unter Berücksichtigung der genannten Zulassungsvoraussetzungen erst nach erfolgter Anmeldung gemäß § 20 Absatz 1 beziehungsweise § 29 Absatz 1 anerkannt werden.

§ 17 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung der Abschlusssdokumente bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Legt ein Kandidat oder eine Kandidatin eine Prüfung ab in dem Wissen, die genannten Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung unter Berücksichtigung etwaiger Nachreichfristen nicht zu erfüllen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die nachträgliche Anerkennung der Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Legt ein Kandidat oder eine Kandidatin eine Prüfung ab, ohne zum Prüfungsverfahren zugelassen zu sein, zählt die Prüfung unbeschadet § 16 Absatz 8 als nicht abgelegt. Die

nachträgliche Anerkennung der Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf einen unmittelbaren Nachtermin besteht hierbei nicht.

(5) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(6) Entscheidungen nach Absatz 1 sind dem oder der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum der Urkunde, ausgeschlossen.

(7) Die unrichtige Urkunde und die unrichtigen Abschlussdokumente über die Prüfung sind einzuziehen.

§ 18

Akten- und Prüfungseinsicht

Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird durch den jeweiligen Prüfer oder die jeweilige Prüferin nach Abschluss einer studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in die schriftliche Prüfungsleistung, in die dazugehörigen Gutachten und zugehörige Prüfungsprotokolle gewährt. Der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht, auf Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in seine oder ihre Prüfungsakte zu nehmen. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kopieren oder Abfotografieren von Gutachten, Aufgabenstellungen und mit Korrekturen versehenen Bestandteilen der Prüfungsleistung sind grundsätzlich nur gegen Vorlage des schriftlichen Einverständnisses des Prüfers oder der Prüferin gestattet. Prüfer oder Prüferinnen haben die Möglichkeit, ein grundsätzliches Einverständnis zu erteilen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Im Falle von Widersprüchen gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der beteiligten Prüfer oder Prüferinnen (Überdenkungsverfahren). Der Kandidat oder die Kandidatin hat die Möglichkeit, mit dem Widerspruch eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss gesondert zu beantragen.

II Bachelor-Studium und Bachelor-Prüfung

§ 20

Zulassung zu den Prüfungen des Bachelor-Studiums

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen des Bachelor-Studiums (Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren) ist vor der ersten Prüfung über das Prüfungssekretariat schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in den Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“.
2. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bei einem früheren Prüfungsverfahren bereits eine Bachelor-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Zwischenprüfung, eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
3. eine Erklärung darüber, dass die im Folgenden genannten fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen vor Ablegen der ersten Prüfung des Bachelor-Studiums bekannt waren. In Bezug auf:
 - a. alle Basismodule: Nachweis über die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des zugehörigen Orientierungsmoduls¹,
 - b. alle Aufbaumodule: Nachweis über die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Basismoduls im jeweiligen Kernfach,
 - c. das Interdisziplinäre Themenmodul: Nachweis über die vorherige Absolvierung der Module „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, „Einführung in die Kulturwissenschaften“ und „Einführung in die Kulturtheorie“,
 - d. Praxisorientierung 1: Nachweis über die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Moduls „Einführung in den Kulturbetrieb“ und
 - e. Praxisorientierung 2: Nachweis über die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Moduls „Praxisorientierung 1“.

(2) Für die Zulassung zu den Prüfungen in bestimmten Modulen sind darüber hinaus Kenntnisse des Lateinischen und Altgriechischen gemäß der folgenden Übersicht nachzuweisen oder studienbegleitend nachzuholen:²

Kernfach	Basismodul	Aufbaumodul
A2. Alte Geschichte	Latein 2	Latein 3
A3. Antike Sprache, Literatur und Philosophie	Latein 3	Latein 3
A4. Klassische Archäologie	–	Latein 1
A5. Religion und Kultur der Bibel	–	Griechisch 1
B1. Geschichte des Christentums	–	Latein 1
B2. Mittelalterliche Geschichte	Latein 2	Latein 3

(3) Über die Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende

¹ Grundsätzlich ermöglicht die Absolvierung eines Orientierungsmoduls die Wahl des gleichnamigen Kernfachs (Zulassung zum entsprechenden Basismodul), außerdem das Orientierungsmodul „Geschichte“ die Wahl der Kernfächer A2, B2, B3, B4, C3, das Orientierungsmodul „Philosophie“ die Wahl der Kernfächer C5, C6, D4 und das Orientierungsmodul „Theologie“ die Wahl der Kernfächer A5, B1 und D5.

² Die Klassifizierung der Latein- und Griechischkenntnisse bezieht sich auf das Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes.

Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat oder die Kandidatin den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang (vergleiche § 24 Absatz 1) endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter Nummer 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Anmeldung zu einzelnen Prüfungen innerhalb des Bachelorstudiums erfolgt in der Regel über die Belegung der zugehörigen Lehrveranstaltung. Die Zulassung erfolgt mit der Anmeldung unter Berücksichtigung der fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen. In Fällen mit besonderem organisatorischen Bedarf kann der Prüfer oder die Prüferin eine gesonderte Anmeldung im Vorfeld der Prüfung verlangen.

§ 21

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Bachelor-Kernbereichs voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in den Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“;
2. die in der Studienordnung definierten Prüfungsleistungen;
3. den Erwerb von mindestens 120 CP;
4. die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls sowie des Aufbaumoduls in dem Kernfach, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben werden soll.

(2) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Für die Zulassung beziehungsweise die Ablehnung der Zulassung zur Bachelor-Arbeit gelten § 20 Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend.

§ 22

Bachelor-Arbeit: Thema, Dauer, Verfahren, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Bachelor-Arbeit wird im Kernbereich erstellt. Die Bachelor-Arbeit kann nur in einem der beiden Kernfächer verfasst werden, in denen sowohl das Basismodul als auch das Aufbaumodul absolviert wurden. Sie soll in ihrer thematischen Konzeption den interdisziplinären und/oder anwendungsorientierten Charakter des Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ widerspiegeln.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin als Prüfer oder Prüferin sowie den Betreuer oder die Betreuerin. Soweit kein Betreuer oder keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter oder die Erstgutachterin als Betreuer oder Betreuerin.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Zulassung zur Bachelor-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat oder die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, das heißt des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ beträgt zwei Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Bei einer Bearbeitungszeit von zwei Monaten darf die Verlängerung dabei maximal drei Wochen betragen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.

(6) Der Kandidat oder die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Bachelor-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Krankheitsbeginn dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(8) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 24 Absatz 2 sinngemäß.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.

(10) Zusammen mit der Bachelor-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Bachelor-Arbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin, der oder die das Thema gestellt hat, und von dem oder der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter oder Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens sechs Wochen nach Einreichen der Bachelor-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 14 Absatz 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Bachelor-Arbeit nach § 14 Absatz 6 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter oder eine Drittgutachterin für die Bachelor-Arbeit. Liegt dessen oder deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 14 Absatz 6 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Bachelor-Arbeit fest.

(13) Das Nichtbestehen beziehungsweise das Bestehen und die Note der Bachelor-Arbeit sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 23

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. jede Prüfung gemäß den Regelungen der Studienordnung bestanden ist;
2. die erforderlichen 170 CP (ohne Berücksichtigung der Bachelor-Arbeit) sowie der in der Studienordnung definierten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind;
3. alle in dieser Ordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind;
4. die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungen oder die Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der Studienordnung aufgeführten Prüfungen sowie aus der Note der Bachelor-Arbeit.

(4) Zur Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module des Studiengangs beziehungsweise die Note der Bachelor-Arbeit jeweils zunächst mit dem CP-Wert des jeweiligen Moduls beziehungsweise der Bachelor-Arbeit multipliziert und die Ergebnisse addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP aller benoteten Module und der Bachelor-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird nach der ersten Stelle nach dem Komma abgeschnitten.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Transcript of Records, im Diploma Supplement und in der Bachelor-Urkunde wie folgt kategorisiert:

- bis 1,5: sehr gut;
- über 1,5 bis 2,5: gut;
- über 2,5 bis 3,5: befriedigend;
- über 3,5 bis 4,0: ausreichend.

(6) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder verliert der Kandidat oder die Kandidatin den Prüfungsanspruch, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 24

Wiederholung von Prüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann (vergleiche aber Absatz 4 – Freiversuch). Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist bei Präsenzprüfungen (zum Beispiel Klausur, mündliche Prüfung) die Möglichkeit der ersten Wiederholungsprüfung bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters einzuräumen. Bei Hausarbeiten und verwandten Prüfungsformen (zum Beispiel Essay, Portfolio) ist die erste Wiederholung bis zum Ende der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters zu ermöglichen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat oder die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden (vergleiche aber Absatz 4 – Freiversuch). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb

eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Bachelor-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 22 Absatz 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat oder die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Wird eine Bachelor-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 25

Zeugnis der Bachelor-Prüfung

Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Kernbereichsfächer und das Nebenfach. Weiterhin werden das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit ausgewiesen. Es wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 26

Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Arts“ wird durch eine Bachelor-Urkunde mit den Daten nach § 25 beurkundet, die den Namen des Studiengangs sowie die Gesamtnote enthält. Die Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

(2) Mit der Bachelor-Urkunde wird dem Kandidaten oder der Kandidatin der Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 27

Diploma Supplement und Transcript of Records

Mit dem Bachelor-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen oder der Absolventin in Form eines Diploma Supplements und eines Transcripts of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

III Master-Studium und Master-Prüfung

§ 28

Zugang zum Master-Studium

(1) Der Zugang zum konsekutiven Master-Studium „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ setzt

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor-Abschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss) schwerpunktmäßig in Kulturwissenschaften aus den Fachbereichen wie den Altertumswissenschaften, der Geschichte, Humangeographie, Historischen Anthropologie, Europäischen Ethnologie, Kunstgeschichte, Literaturwissenschaft, Musikwissenschaft, Philosophie, Religionswissenschaft und Theologie sowie
2. die besondere Eignung zum Master-Studium voraus. Diese wird in der Regel festgestellt anhand:
 - a. für den Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit der Gesamtnote 2,3 oder besser;
 - b. für den Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit der Gesamtnote 2,7 oder besser und einschlägiger Praxiserfahrungen, nachgewiesen durch einschlägige Berufstätigkeit oder Praktika.

(2) Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sind, können eine vorläufige Zulassung beantragen, sofern vor Aufnahme des Master-Studiums alle Prüfungsleistungen des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs erbracht worden sind und die Abschluss-Arbeit eingereicht wurde. Das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses muss in diesem Fall binnen einer Frist von drei Monaten nach Beginn des Masterstudiums (= Semesterbeginn) nachgereicht werden. Die in Absatz 1 genannten Kriterien werden anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen für den jeweiligen Studiengang überprüft. Dabei können nur diejenigen Bewerbungsunterlagen berücksichtigt werden, die bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss vorliegen. Ein Nachreichen von Unterlagen ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(3) Sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird überprüft, ob die wesentlichen beim Fachstudium vorausgesetzten inhaltlichen Qualifikationen vorliegen. Für das Fachstudium werden die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

Fachkompetenzen in den drei gewählten Kernfächern, nachgewiesen durch entsprechend erworbene CP im Umfang von jeweils mindestens 12 CP.

(4) Sind die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der oder die Studierende vorläufig zum entsprechenden Master-Studium unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Fachkompetenzen im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer Frist von zwei Fachsemestern nachgeholt werden. Hierbei ist in einem individuellen Beratungsgespräch mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin mit Prüfungsberechtigung sowie in Absprache mit dem Prüfungssekretariat die Verfahrensweise festzulegen und schriftlich festzuhalten. Zum Erwerb fehlender Fachkompetenzen werden im Wahlbereich spezielle Module angeboten.

(5) Der Zugang ist zu versagen, wenn der entsprechende formale Nachweis nicht erbracht wird.

(6) Über den Zugang zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter oder Fachvertreterinnen zu hören.

(7) Das Prüfungssekretariat beziehungsweise Studierendensekretariat unterrichtet aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses die Bewerber oder Bewerberinnen schriftlich über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 2 beziehungsweise Absatz 4 geknüpft ist.

§ 29

Zulassung zu den Prüfungen des Master-Studiums

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen des Master-Studiums (Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren) ist unter Nennung des Studienganges, für den die Zulassung beantragt wird, vor der ersten Prüfung über das Prüfungssekretariat schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in den betreffenden Master-Studiengang;
2. Nachweise über die in § 28 Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen;
3. Fachkompetenzen in den drei gewählten Kernfächern, nachgewiesen durch entsprechend erworbene CP im Umfang von jeweils mindestens 12 CP;
4. den positiven Bescheid des Studierendensekretariats gemäß § 28 Absatz 7;
5. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bei einem früheren Prüfungsverfahren bereits eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
6. eine Erklärung darüber, dass die im Folgenden genannten fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen vor Ablegen der ersten Prüfung des Master-Studiums bekannt waren:
 - a. betreffend den Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ bezüglich aller Aufbaumodule: der Nachweis über die vorherige Absolvierung des Basismoduls 1 sowie die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Basismoduls 2 im jeweiligen Fach des kulturwissenschaftlichen Kernbereichs.
 - b. betreffend den Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ für das Master-Abschlussmodul: Nachweis über die vorherige Absolvierung der Basismodule 1 und 2 im entsprechenden Fach des kulturwissenschaftlichen Kernbereichs.

(2) Für die Zulassung zu den Prüfungen in bestimmten Modulen der Master-Studiengänge sind darüber hinaus Kenntnisse des Lateinischen und Altgriechischen gemäß der folgenden Übersicht nachzuweisen oder studienbegleitend nachzuholen:³

Kernfach	Basismodule	Aufbaumodul (Master HoK)
A2. Alte Geschichte	Latein 3	Latein 3
A3. Antike Sprache, Literatur und Philosophie	Latein 3 Griechisch 1	Latein 3 und Griechisch 3
A4. Klassische Archäologie	Latein 1	Latein 1
A5. Religion und Kultur der Bibel	Griechisch 1	Griechisch 3
B1. Geschichte des Christentums	Latein 1	Latein 3
B2. Mittelalterliche Geschichte	Latein 3	Latein 3

(3) Sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der oder die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie innerhalb folgender

³ Die Klassifizierung der Latein- und Griechischkenntnisse bezieht sich auf das Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes.

Fristen nachgeholt werden:

- fehlende Fachkompetenzen gemäß § 28 Absatz 4 bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters.

(4) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat oder die Kandidatin den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang (vergleiche § 24 Absatz 1) endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter Nummer 5 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Anmeldung zu einzelnen Prüfungen innerhalb des Masterstudiums erfolgt in der Regel über die Belegung der zugehörigen Lehrveranstaltung. Die Zulassung erfolgt mit der Anmeldung unter Berücksichtigung der fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen. In Fällen mit besonderem organisatorischem Bedarf kann der Prüfer oder die Prüferin eine gesonderte Anmeldung im Vorfeld der Prüfung verlangen.

§ 30

Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Master-Kernbereichs voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in den betreffenden Master-Studiengang;
2. die in den Studienordnungen definierten Prüfungsleistungen;
3. den Erwerb von mindestens 70 CP;
- 4.a) sowie im Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ durch den Nachweis über die vorherige Absolvierung der Basismodule 1 und 2 sowie die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Aufbaumoduls in dem Kernfach, in dem die Master-Arbeit geschrieben werden soll.
- 4.b) sowie im Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ durch den Nachweis über die vorherige Absolvierung der Basismodule 1 und 2 in dem Kernfach, in dem die Master-Arbeit geschrieben werden soll.

(2) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Für die Zulassung beziehungsweise die Ablehnung der Zulassung zur Master-Arbeit gelten § 29 Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend.

§ 31

Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Master-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die selbständig ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Master-Arbeit kann im Master-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ nur in dem Kernfach verfasst werden, in dem sowohl beide Basismodule als auch das Aufbaumodul absolviert wurden (die gleichzeitige Absolvierung des Aufbaumoduls ist gemäß § 29 möglich). Sie soll in ihrer thematischen Konzeption den

interdisziplinären Charakter und die Forschungsorientierung des Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ widerspiegeln. Die Master-Arbeit kann im Master-Studiengang „Angewandte Kulturwissenschaften“ nur in einem Kernfach verfasst werden, in dem beide Basismodule absolviert wurden. Sie soll in ihrer thematischen Konzeption den Praxisbezug und den interdisziplinären Charakter des Studiengangs „Angewandte Kulturwissenschaften“ widerspiegeln.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin als Prüfer oder Prüferin sowie den Betreuer oder die Betreuerin. Soweit kein Betreuer oder keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter oder die Erstgutachterin als Betreuer oder Betreuerin.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Zulassung zur Master-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten oder der Kandidatin soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat oder die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(5) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, das heißt des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit und der Studienaufwand der Master-Arbeit in den Master-Studiengängen „Angewandte Kulturwissenschaften“ und „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ betragen 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Bei einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen darf die Verlängerung dabei maximal 6 Wochen betragen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.

(7) Der Kandidat oder die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Master-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(8) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Wiederaufnahme der Bearbeitung dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(9) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so ist die Master-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 33 Absatz 2 sinngemäß.

(10) Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild-, Karten oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.

(11) Zusammen mit der Master-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die

angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(12) Der Zeitpunkt des Einreichens der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(13) Die Master-Arbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin, der oder die das Thema gestellt hat, und von dem oder der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter oder Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 14 Absatz 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Master-Arbeit nach § 14 Absatz 6 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter oder eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit. Liegt dessen oder deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 14 Absatz 6 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Master-Arbeit fest.

(14) Das Nichtbestehen beziehungsweise das Bestehen und die Note der Master-Arbeit sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 32

Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. jede Prüfung gemäß den Regelungen der Studienordnungen bestanden ist;
2. die erforderlichen 98 CP (ohne Berücksichtigung der Master-Arbeit) gemäß den Vorgaben der Studienordnungen unter Berücksichtigung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind;
3. alle in dieser Ordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind;
4. die Master-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungen oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Prüfungen sowie aus der Note der Master-Arbeit.

(4) Zur Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module des Studiengangs beziehungsweise die Note der Master-Arbeit jeweils zunächst mit dem CP-Wert des jeweiligen Moduls beziehungsweise der Master-Arbeit multipliziert und die Ergebnisse addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP aller benoteten Module und der Master-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird nach der ersten Stelle nach dem Komma abgeschnitten.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Transcript of Records, im Diploma Supplement und in der Master-Urkunde wie folgt kategorisiert:

- bis 1,5: sehr gut;
- über 1,5 bis 2,5: gut;
- über 2,5 bis 3,5: befriedigend;
- über 3,5 bis 4,0: ausreichend.

(6) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder verliert der Kandidat oder die Kandidatin den Prüfungsanspruch, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten

oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 33

Wiederholung von Prüfungen und/oder der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann (vergleiche aber Absatz 4 – Freiversuch). Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist bei Präsenzprüfungen (zum Beispiel Klausur, mündliche Prüfung) die Möglichkeit der ersten Wiederholungsprüfung bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters einzuräumen. Bei Hausarbeiten und verwandten Prüfungsformen (zum Beispiel Essay, Portfolio) ist die erste Wiederholung bis zum Ende der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters zu ermöglichen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat oder die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden (vergleiche aber Absatz 4 – Freiversuch). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Master-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 31 Absatz 7 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat oder die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Wird eine Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 34

Zeugnis der Master-Prüfung

Über die bestandene Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die Kernbereichsfächer. Weiterhin werden das Thema und die Note der Master-Arbeit ausgewiesen. Es wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 35

Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ wird durch eine Master-Urkunde mit den Daten nach § 34 beurkundet, die den Namen des Studiengangs sowie die Gesamtnote enthält. Die Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultäten versehen.

(2) Mit der Master-Urkunde wird dem Kandidaten oder der Kandidatin der Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 36

Diploma Supplement und Transcript of Records

Mit dem Master-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen oder der Absolventin in Form eines Diploma Supplements und eines Transcripts of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes für den Bachelorstudiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und die Masterstudiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ vom 25. April 2024 (Dienstbl. Nr. 42, S. 308) außer Kraft.

(2) Diese Ordnung findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium in einem der in § 1 genannten Studiengänge ab dem 1. Oktober 2026 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium in einem dieser Studiengänge in der Zeit vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2026 aufgenommen haben, ist die in Absatz 1 Satz 2 genannte Prüfungsordnung vom 25. April 2024 weiterhin anzuwenden. Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2024 aufgenommen haben, ist die Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes für den Bachelorstudiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und die Masterstudiengänge „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ und „Angewandte Kulturwissenschaften“ vom 1. März 2018 (Dienstbl. Nr. 54, S. 582) weiterhin anzuwenden.

Saarbrücken, 28. August 2026

gez. Univ. Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes